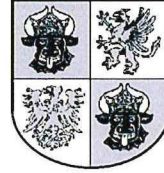


**Die Ministerpräsidentin
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
– Staatskanzlei –**



Staatskanzlei, 19048 Schwerin

Herrn



Per E-Mail an:



Datum: 22. Mai 2019
bearbeitet von: [Redacted]
Telefon: +49-385-588-[Redacted]
Telefax: +49-385-588-990-[Redacted]
E-Mail: medienreferat@stk.mv-regierung.de
Az: [Redacted]

**Anordnung zum Trauerstaatsakt 13.05.2019 [#141436]
Ihr Antrag nach IFG M-V vom 13. Mai 2019 (Per E-Mail und Fax)**

Sehr geehrter Herr [Redacted]

für Ihren Antrag auf Informationsgewährung nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) danke ich Ihnen. Dieser wurde zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet.

Ihrem Antrag vom 13. Mai 2019 kann ich nicht entsprechen. Ich bin aufgrund der gesetzlichen Vorgaben gehalten, diesen abzulehnen.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Dies hat folgende Gründe:

Mit Ihrem Antrag begehren Sie die Zusendung folgender Information:

- Anordnung der Ministerpräsidentin zur Durchführung eines Trauerstaatsaktes für die verstorbene Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern.

Sie haben sich mit Ihrem Antrag ausschließlich per E-Mail und Telefax an die Staatskanzlei gewandt. Das ist aber leider im Zusammenhang mit der Beantragung einer Informationsgewährung nach dem IFG M-V nicht ausreichend. Grundsätzlich hat zwar jede natürliche Person Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen, § 1 Absatz 2 IFG M-V. Das IFG M-V verlangt jedoch in seinem § 10 Absatz 1 Satz 2, dass der Antrag schriftlich oder zur Niederschrift an die Behörde zu richten ist. Schriftlich meint, dass der Antrag Ihre eigenhändige Unterschrift tragen muss und der Behörde im Original mit dieser Unterschrift zugehen muss. Die von Ihnen übersandte E-Mail erfüllt diese Voraussetzungen nicht und genügt somit nicht dem Schriftformerfordernis. Gleiches gilt im Ergebnis auch für die von Ihnen übersandte Fax-Nachricht; diese gibt lediglich die Kopie einer Unterschrift wieder und genügt daher ebenfalls nicht den formalen Anforderungen. Das Gesetz gibt vor, dass ich Ihren Antrag deshalb bereits aus diesem Grund ablehnen muss.

Hausanschrift:
Die Ministerpräsidentin
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Staatskanzlei -
Schloßstraße 2-4, 19053 Schwerin

Telefon: (03 85) 5 88-0
Telefax: (03 85) 565144
E-Mail: poststelle@stk.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4 in 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen.

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:

Gegen diesen, den Informationszugang ablehnenden Bescheid, kann parallel der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von dessen Anrufung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag